



Antwort zur Anfrage Nr. 1399/2012 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betreffend **Kinderbetreuung der SVW**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie beurteilt die Verwaltung die vormittägliche Kinderbetreuung, die von der SVW seit Jahren an drei Tagen jeweils drei Stunden angeboten wird?**
- 2. Mit welcher Begründung wird dieses Angebot des Vereins von Mitarbeitern der Verwaltung als „unerlaubte Nutzung einer Kindertagesstätte“ bezeichnet?**

Vorab sei gesagt, dass der Verwaltung bisher nicht bekannt war, dass der SV Weisenau Kinderbetreuung anbietet.

Im Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe ist geregelt, dass dann, wenn Kinder regelmäßig ganztägig oder einen Teil des Tages von fremden Personen betreut werden, der Träger dieser Einrichtung eine Betriebserlaubnis benötigt. Vor Erteilung einer Betriebserlaubnis, die das Landesjugendamt erteilt, müssen verschiedene Voraussetzungen geprüft werden: u. a. die räumliche Unterbringung, die Eignung des Personals durch aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse.

Bei einem Ortstermin unter Teilnahme u. a. von Vertretern verschiedener städtischer Ämter und des Landesjugendamtes am 22.08.2012 wurde folgendes festgestellt:

- Es werden bis zu 12 Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren regelmäßig an 3 Tagen wöchentlich jeweils 3 Stunden betreut.
- Die 2 Betreuungspersonen verfügen über keine Fachausbildung.
- Es liegt keine Betriebserlaubnis vor.
- Der Raum, in dem die Kinderbetreuung stattfindet, befindet sich im Keller des Vereinsgebäudes mit schmalen Oberlichtern und wenig Tageslicht.
- Die Brandschutzbestimmungen sind nicht eingehalten, die Fluchtwege sind nicht gewährleistet. Der Raum wurde von allen beteiligten Ämtern als nicht geeignet eingestuft.
- Das Landesjugendamt hat dem SV-Weisenau eine Frist bis 30.09.2012 eingeräumt, bis zu der der Verein erklären soll, ob er zukünftig eine Tagesbetreuung für Kinder, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, einrichten möchte oder eine Eltern-Kind-Gruppe, für die keine weitere Erlaubnis Voraussetzung ist.
- Das Bauamt ist mit der Nutzung der Räumlichkeiten bis zum 30.09.2012 einverstanden.

- Der SV Weisenau hat erklärt, sich um alternative Räumlichkeiten zu bemühen.

Mainz, 28.08.2012

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter